Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 32/1946 (1946)

Artikel: Statistik über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule :

Primar- und Sekundarlehrkräfte und Arbeitslehrerinnen, abgeschlossen

auf 1. Januar 1947

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-44562

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statistik über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule

(Primar- und Sekundarlehrkräfte und Arbeitslehrerinnen)
abgeschlossen auf 1. Januar 1947

Vorbemerkung

Es handelt sich bei dieser statistischen Übersicht um die Gehälter, Teuerungszulagen Familienzulagen usw., welche den Lehrkräften auf kantonaler gesetzlicher Grundlage (Besoldungsgesetze, Dekrete) ausgerichtet werden. Die von den Gemeinden freiwillig gewährten Zulagen sind hier nicht berücksichtigt. Das Jahr 1946 ist ein Jahr lebhafter gesetzgeberischer Arbeit auf diesem Gebiet, eine Tatsache, die in dieser Statistik sichtbar wird. Die Kantone, welche zu Neuordnungen schritten, sind mit * bezeichnet. Soweit es uns möglich war, haben wir auch die Neuregelung der Teuerungszulagen miteinbezogen. Die Hinausschiebung des Stichtages bis Ende Dezember 1946 ermöglichte es uns, die Bestrebungen der Kantone, die Lehrergehälter den erschwerten Lebensanforderungen anzupassen, bis Ende 1946 zu verfolgen, so daß die Statistik für 1947 uneingeschränkt Geltung haben dürfte.

Besoldungsstatistik 1946/47

Kantone	Gesetzliches Mindestgehalt		Dienstal	terszulagen	Geset Maxim	Wird er- reicht	
	Lehrer	Lehrerin	Lehrer	Lehrerin	Lehrer	Lehrerin	in Jahre
Zürich				-8 31b			
Primarlehrer	3800	3600	1200	1200	5000	4800	12
Sekundarlehrer	4800	4600	1200	1200	6000	5800	12
Arbeitslehrerinnen		120 Wst.		50		170	10
Bern *							
Primarlehrer	4500	3700	1500	1500	6000	5200	15
Sekundarlehrer	7000	6200	1500	1500	8500	7700	15
Arbeitslehrerinnen							
an Primarschulen .		600 pro Kl.		4 Zulagen		800	12
an SekSchulen .		650 pro Kl.		je 3 Dienstj. à 50		850	12
Luzern							
Primarlehrer	3200	3000	1500	1200	4700	4200	12
Sekundarlehrer	4200	4000	1500	1200	5700	5200	12
Arbeitslehrerinnen		300 pro Abtlg.		100		400	12
Uri 1				Vertically			
Primarlehrer	3000–3600	2250-2500	1000	500	4000–4600	2750-3000	20
Sekundarlehrer	5500				6500		
Arbeitslehrerinnen		2250-2500		500		2750-3000	20
Lehrschwestern		1200					
Schwyz *						,	
Primarlehrer	4000	3000	1200	1200	5200	4200	16
Sekundarlehrer	5000	3700	1200	1200	6200	4900	16
Arbeitslehrerinnen	siehe Lehr- schwestern						
Lehrschwestern							
an Primarschulen .		1500		600			16
an SekSchulen .		1800		600			16

Besoldungsstatistik 1946 / 47

Kanton Zürich

Teuerungszulagen 1946. Primar- und Sekundarlehrkräfte und Arbeitslehrerinnen: a. Grundzulage 25 % des Gesamtgehaltes (Minimalgehalt, Dienstalterszulagen, außerordentliche Zulage, obligatorische und freiwillige Gemeindezulagen), jedoch minimal 1440 für Ledige, 1560 für Verheiratete; b. Familienzulage 264; c. Kinderzulage 150 pro Kind.

Die Vorlage eines Kantonsratsbeschlusses (Durchberatung im Februar 1947) sieht vor: 1. eine Ergänzungszulage für 1946; 2. Teuerungszulagen 1947: a. Die Grundzulage soll folgende Ansätze nicht überschreiten: für Ledige 50 % der Gesamtbesoldung, jedoch minimal 1860; für Verheiratete 50 % der Gesamtbesoldung, soweit dieser Ansatz bisher noch nicht erreicht worden ist; für Verheiratete, deren Teuerungsausgleich bisher schon 50 % erreicht oder überschritten hat, 50 % der Gesamtbesoldung, zuzüglich 240, höchstens jedoch 60 % der Gesamtbesoldung (Familien- und Kinderzulage wie letztes Jahr eingerechnet). Voller Teuerungsausgleich mit 50 % bei Verheirateten mit zwei Kindern.

Wohnung und Naturalleistungen. Obligatorische Gemeindezulage von 200 bis 1600 an Stelle von Wohnungsentschädigung. Außerordentliche Zulagen von 200 bis 500 an Lehrer steuerschwacher Gemeinden.

Kanton Bern*

- Teuerungszulagen 1947. Primar- und Sekundarlehrkräfte: a. Grundzulage 1272; b. Familienzulage 300; c. Kinderzulage 120 pro Kind. Arbeitslehrerinnen 212 pro Klasse.
- Wohnung und Naturalleistungen. Primarlehrer: 18 Aren Land, 9 Ster Holz oder Gegenwert in bar. Der Unterschied zwischen der Besoldung (einschließlich Naturalien) von Primar- und Sekundarlehrer soll mindestens 1500 betragen.

Kanton Luzern

- Teuerungszulagen 1947. Primar- und Sekundarlehrkräfte: a. Grundzulage: Verheiratete 1200, Ledige mit Unterstützungspflicht 900, Ledige ohne diese 800. Dazu 18 % der dekretmäßigen Besoldung. b. Kinderzulage: 125 bis 135 pro Kind. Arbeitslehrerinnen: Die Ansätze werden 1947 neu geregelt.
- Wohnung und Naturalleistungen. Der Beitrag variiert von 400 bis 1200. Dazu noch Holzentschädigung 300 pro Jahr.

Kanton Uri 1

- ¹ Bei Primarlehrerschaft Gemeindeansätze, gesetzliche Regelung nur für Dienstalterszulage. Anstellung von Sekundarlehrern beruht auf Verträgen.
- Teuerungszulagen. Primar- und Sekundarlehrer und Arbeitslehrerinnen: Verheiratete 780, Ledige 680, Kinderzulage 180. Lehrschwestern 250.
- Wohnung und Naturalleistungen. Freie Wohnung für Primarlehrkräfte, Arbeitslehrerinnen und Lehrschwestern (bei letzteren mit Licht und Heizung).

Kanton Schwyz *

- Teuerungszulagen 1947. Auf Antrag des Erziehungsdepartementes sollen diese auf der Grundlage des Jahres 1946 ausgerichtet werden. Primar- und Sekundarlehrer 400 bis 650. Primar- und Sekundarlehrerinnen 350, Arbeitslehrerinnen 350, Lehrschwestern 250. Familienzulage jährlich 240; Kinderzulage 120 pro Kind.
- Wohnung und Naturalleistungen. Primar- und Sekundarlehrkräfte und Arbeitslehrerinnen: Freie Wohnung oder 250 bis 350 Entschädigung für Ledige, 600 bis 1000 für Verheiratete (abgestuft nach der Kinderzahl). Lehrschwestern an Primarund Sekundarschulen freie Wohnung, Licht und Heizung.

^{*} Neuordnung der Lehrerbesoldung 1946

Kantone	Gesetzliches Mindestgehalt		Dienstalt	erszulagen	Gese Maxir	Wird er- reich	
	Lehrer	Lehrerin	Lehrer	Lehrerin	Lehrer	Lehrerin	Jahre
Obwalden ¹							
Primarlehrer	4000-6000	1300		2.2			
Sekundarlehrer	5000-7000	16.5 (18.5)					
Arbeitslehrerinnen	-	1300					
Nidwalden ¹							
Primarlehrer	4500-6000	1200-3000		1000	18 14 15 11 1	o parametri	
Arbeitslehrerinnen		1200-3000		1.55 % 5.00			
Lehrschwestern		1200–1600					
Glarus*							
Primarlehrer	5000	5000	1800	1800	6800	6800	12
Sekundarlehrer	6500	6500	1800	1800	8300	8300	12
Arbeitslehrerinnen							
an Primarschulen .		120 Wst.		40 Wst.		4800	12
an Sek.–Schulen .		140 Wst.		40 Wst.		5400	12
Zug				1983			
Primarlehrer	3400	3000	1000	750	4400	3750	16
Sekundarlehrer	4400	3600	1000	750	5400	4350	16
Arbeitslehrerinnen	Bemer- kungen						
Lehrschwestern	nebenan						
Freiburg							
Primarlehrer	3100-4500	2500-3500	1000	800	4100-5500	3300-4300	16
Sekundarlehrer .	4800	3600	1200	800	6000	4400	16
Arbeitslehrerinnen		250 p. Kl.		100		350 p. Kl.	16

Kanton Obwalden 1

Keine gesetzliche Regelung. Gemeindeansätze.

Teuerungszulagen. In den Gemeindeansätzen inbegriffen.

Wohnung und Naturalleistungen. Primarlehrer zum Teil freie Wohnung, Heizung oder Holzentschädigung. Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen – meist Lehrschwestern – freie möblierte Wohnung mit Licht und Heizung.

Kanton Nidwalden 1

¹ Keine gesetzliche Regelung. Gemeindeansätze.

Teuerungszulagen. Für Primarlehrer 400 und für Primarlehrerinnen 260.

Wohnung und Naturalleistungen. Freie Wohnung oder Entschädigung für Primarlehrer und Primarlehrerinnen. Freie Wohnung mit Licht und Heizung für Lehrschwestern.

Kanton Glarus *

* Neuordnung der Lehrerbesoldung 1946

Teuerungszulagen 1946/47 (bis 30. Juni 1947). Primar- und Sekundarlehrkräfte: a. Grundzulage 12 % des Gehalts, minimal 600, maximal 960. b. Familienzulage 240, Kinderzulage 180 pro Kind unter 18 Jahren. Arbeitslehrerinnen: Grundzulage 300, außerdem bei Unterstützungspflicht Familienzulage 240.

Kanton Zug

- Teuerungszulagen. Primar- und Sekundarlehrkräfte: Von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Die Stadt Zug richtet aus: a. Grundzulage 720. b. 5 % des Grundgehalts. c. Familienzulage 480. d. Kinderzulage 300 pro Kind.
- Wohnung und Naturalleistungen. Lehrer: Freie Wohnung oder Entschädigung. Lehrerinnen: Entschädigung in der Besoldung inbegriffen.
- Arbeitslehrerinnen, Lehrschwestern: Für Besoldung keine kantonalen Vorschriften. Norm, daß Fachlehrer (Arbeitslehrerinnen gehören dazu) mit vollem Stundenpensum Anspruch auf Dienstalterszulagen haben. Für die Lehrschwestern Regelung der Besoldung mit dem Mutterhaus. Die feste Besoldung soll nicht weniger als die Hälfte der Besoldung einer weltlichen Lehrerin betragen.

Kanton Freiburg

Allgemeine Bemerkung: Abstufung der Besoldung nach der Schülerzahl. Die höhern Ansätze gelten für städtische Verhältnisse. Besoldungsreduktion für Lehrerinnen im gemeinsamen Haushalt (Lehrschwestern). Durch Staatsratsbeschluß – in Kraft seit 1. Januar 1946 – wurde folgende Übergangslösung getroffen: Zur gesetzlichen Besoldung hinzu kommen folgende Zulagen: 1. Grundzulage. Primar- und Regionallehrer 900, Primarlehrerinnen 840, Sekundarlehrer 1055, Sekundarlehrerinnen 900, Arbeitslehrerinnen 750. 2. Teuerungszulagen 320 bis 400 (Stadt und Land verschieden). Haushaltzulage 392 bis 490. Kinderzulage 120 bis 150.

Kantone	Gesetzliches Mindestgehalt		Dienstalt	erszulagen	Geset Maxim	Wird er- reicht	
	Lehrer	Lehrerin	Lehrer	Lehrerin	Lehrer	Lehrerin	Jahren
Solothurn *							
Primarlehrer		5500-6700	1.00	1,500	9=00	8200	
	The Authority a		1500	1500	8700		12
Bezirkslehrer	8400–9600	19,494, 1994 (2) 9	1500	1500	11 100	11 100	12
Arbeitslehrerinnen		540 für 4 Std. Schule 630 für 6 Std. Schule		120		750	12
Baselstadt					a discontraction sens	2. 290 Bill (808.2.)	
Primarlehrer	6200	5000	2800	2250	9000	7250	16/15
Sekundarlehrer	7200	5600	3000	2500	10 200	8100	16/15
Arbeitslehrerinnen		4000		2200		6200	15
				e programa			
Baselland		en neem den					
Primarlehrer	3800	3500	2100	2100	5900	5600	14
Sekundarlehrer	5000	4600	2100	2100	7100	6700	14
Arbeitslehrerinnen		120 Wst.		56		176	14
Schaffhausen							
Primarlehrer	4500-4800		1500	1500	6300	6300	18
Sekundarlehrer	5500-5800		1500	1500	7300	7300	18
Arbeitslehrerinnen		140 Wst.		50		190 Wst.	18
Appenzell ARh							
Primarlehrer	3150-4300	2700-3800	800-1700	800-1500	4000-5500	3700–4600	variiert
Sekundarlehrer			500-1500		5000-6500	14.3%	variiert
Arbeitslehrerinnen		1600–3000		180-300		2000–3600	15

Kanton Solothurn *

- * Neuordnung der Lehrerbesoldung 1946.
- Keine staatlichen Teuerungszulagen. Ansätze der Gemeindezulagen für 1947 noch nicht bekannt. Neuordnung der Besoldungsansätze für Arbeitslehrerinnen für 1947 vorgesehen. An den vereinzelten Sekundarschulen des Kantons unterrichten Bezirkslehrer, welche die Bezirkslehrerbesoldung erhalten.
- Wohnung und Naturalleistungen. Primar- und Sekundarlehrkräfte: Wohnung oder Wohnungsentschädigung.

Kanton Baselstadt

Teuerungszulagen 1946. a. Grundzulage: 800 für Ledige, 1000 bis 1200 für Ledige mit Unterstützungspflicht, 1200 für Verheiratete. b. Besoldungszuschläge: für Primarlehrer 960 bis 1350, für Primarlehrerin 850 bis 1087, für Sekundarlehrer mit Primarlehrerdiplom 1020 bis 1440, für Sekundarlehrerin mit Primarlehrerdiplom 896 bis 1177, für Sekundar- und Reallehrer mit Mittellehrerdiplom 1080 bis 1530, für Sekundar- und Reallehrerin mit Mittellehrerinnendiplom 896 bis 1215. c. Kinderzulage 150 pro Kind.

Die Vorlage des Regierungsrates an den Großen Rat sieht pro 1947 vor: a. Grundzulage für Ledige 1000, für Verheiratete 1200; b. Zuschlag 32 % der

Besoldung; c. Kinderzulage 150. (Noch nicht durchberaten.)

Kanton Baselland

- Teuerungszulagen 1947. Primar- und Sekundarlehrkräfte und Arbeitslehrerinnen: a. Grundzulage von 25 % auf den Bruttomonatsgehalt (Grundgehalt, Alterszulagen und Kompetenzen); b. eine Kopfquote von 900 für Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene mit minderjährigen Kindern, von 420 für Ledige; c. Kinderzulage von 180.
- Wohnung und Naturalleistungen. Freie Wohnung, Land und Holz oder Entschädigung für Primar- und Sekundarlehrer 1000 bis 2000. Lehrerin 60 % hievon.

Kanton Schaffhausen

Teuerungszulagen 1946. Primar- und Sekundarlehrkräfte und Arbeitslehrerinnen:

a. Grundzulage 600 für Ledige, 980 für Verheiratete; b. Zuschlag 10 % der Besoldung; c. Kinderzulage 200 pro Kind.

Antrag des Regierungsrates an den Großen Rat für 1947 (noch nicht durchberaten): a. Grundzulage 25 % der Besoldung; b. Sozialzulage an Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflicht 750; c. Ledigenzulage 500; d. Kinderzulage 200 pro Kind.

Kanton Appenzell Außerrhoden

- Keine staatliche Regelung. Freiwillige minimale und maximale Gemeindeansätze für Besoldungen und Zulagen nach der Besoldungsstatistik Mai 1946. Neue Regelung der Zuschüsse des Staates an die Lehrerbesoldungen wird der Landsgemeinde 1947 vorgelegt. Besoldungsrevision im Gang.
- Teuerungszulagen 1946. Primar- und Sekundarlehrer: a. Grundzulage für Verheiratete und Ledige bis 1150; b. Familienzulage 300; c. Kinderzulage 80 bis 150 pro Kind. Primarlehrerinnen 600 bis 840. Arbeitslehrerinnen bis 750.
- Wohnung und Naturalleistungen. Primar- und Sekundarlehrer: Freie Wohnung oder Entschädigung 360 bis 600. Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen bis 350.

Kantone	Gesetzliches Mindestgehalt		Dienstalterszulagen		Gesetzliches Maximalgehalt		Wird er- reicht
	Lehrer	Lehrerin	Lehrer	Lehrerin	Lehrer	Lehrerin	Jahre
Appenzell IRh*				2432041		Testo entr	
Primarlehrer	4500 4800 V	3800	1000	500	5500 5800 V	4300	16
Lehrschwestern							
St. Gallen*	Section 1						
Primarlehrer	5000 ¹ 6000 ²	4500¹ 5000²	1800	1500	7800	6500	15
Sekundarlehrer	6000 ¹ 7000 ²	5500 ¹ 5835 ²	2200	1835	9200	7670	14
Arbeitslehrerinnen		160 pro Jahres- wochenst.		60 pro Jahres- wochenst.		220 pro Jahres- wochenst.	14
Graubünden*	condense W						
Primarlehrer	4000	4000	1600	1600	5600	5600	12
Sekundarlehrer	6000	6600	1600	1600	7600	7600	12
Arbeitslehrerinnen	en sextens	300 pro Halbtag		150		450 pro Halbtag	7
Aargau							
Primarlehrer	3600-3800	3400–3600	1800	1800	5600	5400	16
Sekundarlehrer	4200-4500	3900-4200	1800	1800	6300	6000	16
Arbeitslehrerinnen		480-500 b.unget.Abt.		216		716	16
		400–420 b. get. Abt.		216		636	16
Thurgau *							
Primarlehrer	4200 4400 V	3800	1200 1500 V	1200	5400 5900 V	5000	13
Sekundarlehrer	5700 5900 V	5700	1200 1500 V	1200	6900 7400 V	6900	13
Arbeitslehrerinnen		300 pro Sch.tag		120		420	15

Kanton Appenzell Innerrhoden *

- Der Jahresgehalt einer Lehrschwester oder einer Klosterlehrerin wird durch Vertrag mit dem Mutterhaus festgelegt. Gesetzliche Kinderzulage 100 pro Kind.
- Wohnung und Naturalleistungen. Für alle Lehrkräfte freie Wohnung samt Heizung und Beleuchtung oder Entschädigung: Wohnung 400 bis 600, Heizung und Beleuchtung 200.
- Die Teuerungszulagen für 1947 sind noch in der Schwebe. Die Standeskommission schlägt den Gemeinden vor, an weltliche Lehrkräfte Teuerungszulagen im Rahmen derjenigen der Staatsbeamten auszurichten (1946: 12 % des Gehalts, 300 Familienzulage, 50 Kinderzulage pro Kind).

Kanton St. Gallen *

¹ Im 1. und 2. Jahr. ² Im 3. Dienstjahr.

Primar- und Sekundarlehrer: Gesetzliche Kinderzulage für das 3. und jedes weitere nicht erwerbende Kind 180 pro Jahr.

Keine staatlichen Teuerungszulagen.

Kanton Graubünden *

Primar- und Arbeitslehrerinnengehalt für 26 Schulwochen, für Sekundarlehrer 32 Schulwochen.

Keine staatlichen Teuerungszulagen.

Kanton Aargau

- Besoldungsrevision 1947. Vorschläge gemäß dem zweiten Entwurf der Erziehungsdirektion vom 15. Juli 1946. Primarlehrer und -lehrerin: Minimum 5500, Maximum 7500 (erreicht in 14 Jahren). Sekundarlehrer und -lehrerin: Minimum 6500, Maximum 8500 (erreicht in 14 Jahren). Arbeitslehreringen bis zu 30 Jahresstunden: je 150 Grundgehalt pro Stunde, Maximum 220 wird erreicht in 14 Jahren. (Noch nicht beraten.)
- Teuerungszulagen 1946. Primar- und Sekundarlehrkräfte: a. 15 % der gesetzlichen Besoldung. b. Familienzulage 1120. c. Ledigenzulage 880. d. Ledige mit Unterstützungspflicht 1000. e. Kinderzulage 150 pro Kind. Arbeitslehrerinnen: Pro Abteilung 195 bis 215, maximal 1200. Kinderzulagen 120 pro Kind.

Kanton Thurgau *

- Keine staatlichen Teuerungszulagen. Bei wesentlichen Änderungen der Lebenskosten kann der Große Rat die Gemeinden zur Ausrichtung von Teuerungszulagen verpflichten.
- Wohnung und Naturalleistungen. Primar- und Sekundarlehrkräfte: Freie Wohnung, Pflanzland (Lehrer 18 Aren, Lehrerin 4 Aren) oder ortsübliche Entschädigung.

^{*} Neuordnung der Lehrerbesoldung 1946

Kantone	Gesetzliches Mindestgehalt		Dienstalterszulagen		Gesetzliches Maximalgehalt		Wird er- reicht
	Lehrer	Lehrerin	Lehrer	Lehrerin	Lehrer	Lehrerin	in Jahre
Tessin *							
Primarlehrer	3900-4800	3100-4000	1400	1400	5300-6200	4500-5400	16
Lehrer der Scuole Maggiori	5000-5600	3900-4500	1400	1400	6400-7000	5300-5900	16
Arbeitslehrerinnen an den Scuole Maggiori		190–210 proJ. St.				190–210 proJ. St.	
Waadt							
Primarlehrer	4000	3500	2500	1500	6500	5000	18
Sekundarlehrer bei Mittelschulen .							
Arbeitslehrerinnen		100–150 proJ. St.		1500		100-150	(Lat
Wallis							
Primarlehrer pro Schulmonat	200 p.Sch.M.	180	160	140	360	320	15
Lehrschwestern wie Lehrerinnen	p.scii.ivi.						
Sekundarlehrer bei Mittelschulen							
Arbeitslehrerinnen		p.Sch.M.		k in Sin		40 p.Sch.M.	
Neuenburg							
Primarlehrer	4440	3300	2160	960	6600	4260	20
Sekundarlehrerbei Mittelschulen .	() () () () () () () () () ()		A Paragraph			30 3/0 <u>8</u> 3 3 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4	
Arbeitslehrerinnen		128				168	
Genf							
Primarlehrer	5200	5200	2400	2400	7600	7600	12
Sekundarlehrer bei Mittelschulen	× 31						
Arbeitslehrerinnen Ec. prim. 2 ^e cl.		5200	• • • •	1000		6200	10

Kanton Tessin *

- Allgemeine Bemerkungen. Besoldung abgestuft nach der Schulzeit. (7 bis 10 Schulmonate für Primarschule, 8 bis 10 Schulmonate für Scuole Maggiori.) Zu der verzeichneten Besoldung kommen gesetzliche Ortszulagen: 300 bis 500 für halbstädtische und ganzstädtische Verhältnisse. Gesetzliche Kinderzulage 120 pro Kind.
- Teuerungszulagen 1947. Minimal: Verheiratete 1404, Ledige mit Unterstützungspflicht 1260, Ledige ohne diese 1116. Kinderzulage 180 pro Kind. Arbeitslehrerinnen 25 % der Besoldung.

Kanton Waadt

- Teuerungszulagen 1946. Primarlehrkräfte und Arbeitslehrerinnen: Nach Höhe der Besoldung abgestuft. Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflicht 1800 bis 1320, Ledige 1200 bis 720. Kinderzulage 180 pro Kind. Ansätze für 1947 im Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht erhältlich.
- Wohnung und Naturalleistungen. Wohnung und Land für Lehrer und Lehrerinnen oder Wohnungsentschädigung: 600 für Lehrer, 400 für Lehrerinnen.

Kanton Wallis

- Allgemeine Bemerkung. Die Besoldung der Sekundarlehrer ist Sache der Gemeinden. Gesetzliche Kinderzulage: 10 pro Kind und Monat.
- Teuerungszulagen nach Staatsratsbeschluß. Lehrer und Lehrerinnen 100 bis 110 pro Schulmonat. Arbeitslehrerinnen 10 pro Schulmonat. Kinderzulage pro Kind und Monat 23.
- Wohnung und Naturalleistungen. Ortszulage 30 pro Monat nur für Lehrkräfte, die außerhalb ihres Wohnortes unterrichten, zugleich freie Wohnung samt Heizung und Beleuchtung.

Kanton Neuenburg

- Teuerungszulagen 1946. Primarlehrkräfte: 1733 bis 1992 für Verheiratete, 1433 bis 1692 für ledige Lehrer, 1300 bis 1411 für ledige Lehrerinnen. Kinderzulage 180 pro Kind.
- Vorschlag des Regierungsrates für 1947: Grundzulage 25 % zur gesetzlichen Besoldung. Dazu 1200 für Verheiratete, 960 für Ledige. Kinderzulage 180 pro Kind.

Kanton Genf

- Teuerungszulagen 1946. Primarlehrkräfte und Arbeitslehrerinnen: Gleitende Skala: Verheiratete jährlich 1200 bis 660, Ledige 50 % der Verheiratetenzulage. Kinderzulage 300 pro Kind. Extrazulage für 1946 720.
 - Die am 21. Dezember 1946 vom Großen Rat durchberatene Gesetzesvorlage, für die jedoch die Referendumsfrist noch nicht abgelaufen ist, sieht für 1947 vor: a. Zuschlag zur gesetzlichen Besoldung 25 %; b. Zulage nach gleitender Skala: Verheiratete 1200 bis 720, Ledige 50 % der Verheiratetenzulage; c. Kinderzulage 300 pro Kind.

^{*} Neuordnung der Lehrerbesoldung 1946